



## **Entgeltordnung für die Benutzung der Sport- und Kongresshalle der Barlachstadt Güstrow für nicht sportliche Veranstaltungen**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.09.2023 nachfolgende Entgeltordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Barlachstadt Güstrow erhebt Nutzungsentgelte zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und zur Unterhaltung der Sport- und Kongresshalle einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

Jede Nutzung ist durch Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zu regeln.

#### **§ 2**

##### **Schuldner des Entgelts**

Schuldner des Entgelts ist der Nutzer und damit der Vertragspartner. Sollten der Nutzer und der Veranstalter unterschiedliche Personen sein, ist dieser zu benennen und tritt in den Vertrag mit ein. Nutzer und Veranstalter haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

## § 4

### Höhe und Inhalt des Entgelts

#### 1. Höhe

- a) Für die Nutzung der gesamten Hallenfläche einschließlich Bühne, Foyer und Nebenräumen mit Grundausstattung nach dem Möblierungsplan beträgt das Entgelt bei einer Nutzungsdauer bis zu 12 Stunden 1.440,00 €, bei einer vollen Tagesnutzung 2.880,00 € und bei Zeitüberschreitung für jede weitere angefangene Stunde 120,00 €.
- b) Das Entgelt beträgt für die Überlassung von Nebenräumen, Bühne und Foyer 50,00 € je angefangene Stunde, bei bis zu 12 Stunden ein Entgelt von 600,00 €, bei einer vollen Tagesnutzung ein Entgelt von 1.200,00 €.
- c) Das Entgelt beträgt für die Überlassung der hälftigen Hallenfläche ohne die Nutzung von Nebenräumen, Bühne und Foyer bei einer Nutzungsdauer bis zu 12 Stunden 400,00 €, bei einer vollen Tagesnutzung 800,00 € und bei Zeitüberschreitung für jede weitere angefangene Stunde 34,00 €.
- d) Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind Nutzungszeiten.
- e) Bei Großveranstaltungen mit voraussichtlich großer Besuchernachfrage kann sich das Entgelt entsprechend der Inanspruchnahme erhöhen und ist individuell im Nutzungsvertrag zu regeln.
- f) Die Entgelte stellen Nettobeträge dar. Sofern die Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen, kann dem Veranstalter/Nutzer die Umsatzsteuer auferlegt werden.

#### 2. Inhalt

Das Entgelt schließt alle Nebenkosten wie Möblierung, Beleuchtung und Heizung in branchenüblichem Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist die Reinigung. Die Reinigungskosten werden brutto an den Nutzer bzw. Veranstalter weitergegeben. Übersteigen die tatsächlichen Reinigungskosten im Nachgang eine im Nutzungsvertrag geregelte Reinigungspauschale, so wird auch dieser Mehrbetrag an den Nutzer bzw. Veranstalter weitergegeben.

## § 5

### Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist vierzehn Tage vor der Nutzung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, liegt eine Pflichtverletzung vor, welche die Barlachstadt Güstrow zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## § 6

### Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist an die Stadtkasse der Barlachstadt Güstrow zu entrichten.

## § 7

### Ausfall von Nutzungszeiten

Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer oder Veranstalter zu vertretendem Grunde nicht durchgeführt werden, so schulden sie der Stadt als Gesamtschuldner das volle Entgelt. Hat die Stadt den Ausfall der Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

Wenn weder der Nutzer bzw. Veranstalter noch die Stadt den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Veranstalter verpflichtet, 50 von Hundert des vereinbarten Entgelts zu leisten, sofern die Stadt den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

## § 8

### Benutzungsordnung

Die jeweils gültige „Ordnung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow“ gilt daneben gesondert. Sportliche Nutzungen gemäß § 1 der vorgenannten Ordnung haben Vorrang. Die jeweils gültige Sportstättenordnung der Sport- und Kongresshalle gilt für die Nutzung nichtsportlicher Veranstaltungen gleichermaßen.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 16.10.2023

Schuldt  
Bürgermeister

